

FAQs zur Exmatrikulation und zum Studienabbruch



Am Ende des Studiums bzw. vor einem Studienabbruch ergeben sich viele Fragen und eine Exmatrikulation hat weitreichende Folgen in vielen Bereichen. Das nachfolgende Hinweisblatt dient einer ersten Orientierung, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen – die Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig hilft gern weiter, kontaktieren Sie uns bei Fragen!

Hinweis für internationale Studierende: Bitte kommen Sie vor einer eventuellen Antragstellung zu unserer Sozialberatung, da sich bestimmte Leistungen negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken können.

Exmatrikulation – Was ist das?

Eine Exmatrikulation beendet die Mitgliedschaft an einer Hochschule und den Status als Studierende:r. Dies hat Folgen weit über den Hochschulbereich hinaus, was weiter unten im Einzelnen erläutert wird.

(siehe § 21 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in Verbindung mit der jeweiligen Immatrikulationsordnung der Hochschule)

Wie kommt es zu einer Exmatrikulation?

Eine Exmatrikulation kann durch die Studierenden selbst auf Antrag erfolgen, zum einen nach allen bestandenen Prüfungen oder wenn das Studium auf eigenen Wunsch nicht fortgesetzt werden soll. Weiterhin kann die Hochschule die Studierenden exmatrikulieren, z.B. wenn die Rückmeldung nicht erfolgte (also die Überweisung des Semesterbeitrages) oder alle Versuche für eine Prüfung nicht bestanden wurden. Die Exmatrikulation wird in der Regel zu Semesterende ausgesprochen. (siehe § 21 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in Verbindung mit der jeweiligen Immatrikulationsordnung der Hochschule)

Was bedeutet die Exmatrikulation im Zusammenhang mit der Hochschule?

- Die Matrikelnummer erlischt und alle an Matrikelnummer gebundenen Leistungen der Hochschule enden.
- Der Studierendenausweis ist nicht mehr gültig.
- Die Semesterbeitragspflicht (ÖPNV) entfällt ab dem Tag der Exmatrikulation. (siehe Ordnung des Studentenwerks Leipzig).

→ Kann ich mir den Semesterbeitrag zurückerstatten lassen?

Wer nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikuliert ist, kann auf Antrag den für das kommende Semester entrichteten Semesterbeitrag zurückerstattet bekommen. Weitere Informationen auf der Webseite:

🌐 www.studentenwerk-leipzig.de/semesterbeitragsbefreiung-und-rueckzahlung

→ Kindergeld und Zulagen im Öffentlichen Dienst für Kinder in Ausbildung

Die Kindergeldberechtigung entfällt mit dem Ende des Monats, in welchen die Exmatrikulation fällt oder auch schon früher z.B.:

- zum Zeitpunkt, in dem die Abschlussprüfung als bestanden gilt und dem:der Studierenden das Gesamtergebnis offiziell schriftlich mitgeteilt wird oder
- mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn der:die Studierende nach objektiven Maßstäben das Ausbildungsziel zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht hat.

Für Zulagen im öffentlichen Dienst gelten ähnliche Regelungen, dies kommt jedoch auf die jeweiligen Regelungen des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes an. Bitten Sie Ihre Eltern sich vor der Exmatrikulation bei der zuständigen Familienkasse zu informieren, da i.d.R. Ihre Eltern den Anspruch auf Kindergeld für Sie als Kind in Ausbildung haben.

Achtung: Ihre Eltern müssen der Kindergeldkasse/dem Dienstherrn unverzüglich die Veränderung Ihres Status (Exmatrikulation) mitteilen. Benachrichtigen Sie also Ihre Eltern umgehend über den Zeitpunkt der bestandenen Abschlussprüfung/der Exma bei Studienabbruch, da dies der Zeitpunkt für die Veränderungsmeldung gegenüber der Kindergeldkasse/dem Dienstherrn ist. Nur dies vermeidet weitestgehend Rückforderungen, die Ihre Eltern erhalten können.

→ Habe ich nach der Exmatrikulation noch Anspruch auf BAföG?

Nein, Sie müssen dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitteilen, wenn Sie exmatrikuliert sind. Dazu finden Sie ebenfalls einen Hinweis in Ihrem BAföG-Bescheid. Ein Anspruch besteht i.d.R. nur, wenn Sie immatrikuliert sind und die Regelstudienzeit laut Studienordnung noch nicht überschritten ist.

Achtung: Die BAföG-Förderungsfähigkeit endet eher, wenn alle Studienleistungen vor dem Ende der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert wurden!

→ Müssen meine Eltern nach der Exmatrikulation noch Unterhalt an mich zahlen?

Die Unterhaltspflicht der Eltern und/oder eines:einer anderen Unterhaltsverpflichteten enden i.d.R. mit dem berufsqualifizierenden Abschluss.

- Wenn Ihre Eltern Ihnen weiterhin Unterhalt zahlen, obwohl diese von Ihnen über den qualifizierten Abschluss informiert wurden, kann durch die Eltern dieser Unterhalt nicht zurückgefordert werden.
- Bei Übergangsphasen zwischen Bachelor- und Masterstudium kann unter Umständen ein Unterhaltsanspruch fortbestehen.
- Wird ein Studium abgebrochen, besteht i.d.R. ab Abbruch kein Ausbildungsunterhaltsanspruch. (Sonderfälle und ggfs. Übergangszeiten ausgenommen)

Hinweis: Bei Fragen zum Unterhalt können Sie gern für eine Kurzberatung die Rechtsberatung des Studentenwerkes nutzen:



www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/rechtsberatung

Wie ist das mit der Exmatrikulation und dem Jobben?

- Bei Nebenbeschäftigung auf Minijob Basis (geringfügig) ändert sich durch den Wechsel des Status Studierende:r zu Nicht-Studierende:r nichts.
- Beschäftigungsverhältnisse über Minijob-Grenze (meist Werkstudierende genannt) werden von der Beendigung des Studierendenstatus berührt.
- Werkstudierende müssen ihren Arbeitgeber:in über das Entfallen des Studierendenstatus sofort informieren, da dann die Sozialversicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen eintritt.

Achtung: Sie müssen die Arbeitsstelle als Werkstudierende zwingend informieren, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsergebnisse vorliegt, auch wenn dies nicht explizit im Arbeitsvertrag steht.

Hinweis: Wer neben dem Studium nebenberuflich selbstständig ist, sollte sich vor der Exmatrikulation beraten lassen. Denn nach der Exmatrikulation würden Sie als hauptberuflich Selbstständig gelten, was mit zahlreichen Konsequenzen verbunden ist. Suchen Sie im ersten Schritt die Sozialberatung auf.

Statuswechsel in den Sozialversicherungen – Was bedeutet das?

Kranken- und Pflegeversicherung (KV)

- Mitgliedschaft in der gesetzlichen studentischen KV endet (§ 190 Abs. 9 SGB V), wenn keine anderweitige Versicherungspflicht eher greift.
 - freiwillige Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (obligatorische Anschlussversicherung greift gem. § 188 Abs. 4 SGB V)
- Hinweis:** Es werden wesentlich höhere Beiträge fällig. Lassen Sie sich beraten!
- Bei privater Krankenversicherung folgt ggf. ein Tarifwechsel. Lassen Sie Vertrag und möglichen Wechsel in eine gesetzliche KV prüfen.

Hinweis: Für Arbeitsverhältnisse oberhalb der Minijob-Grenze greift die volumnfängliche Sozialversicherungspflicht nach der Exmatrikulation.

Achtung: Sie müssen die KV unverzüglich und eigenständig über die Exmatrikulation informieren (§ 206 SGB V). Wenn Sie dies nicht tun, dann können Beitragslücken und spätere hohe Nachforderungen entstehen.

➤ Rentenversicherung (RV)

Die Zeit während des Studiums zählt als beitragsfreie Anrechnungszeit für die spätere Altersrente, allerdings bis maximal acht Jahre. Demnach endet diese Anrechnungszeit spätestens zur Exmatrikulation.

➤ Arbeitslosenversicherung (ALG I)

- In der Regel bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, wenn nicht neben dem Studium Vollzeit gearbeitet wurde.
- Arbeitssuchendmeldung / Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit ist möglich und anzuraten, jedoch keine Pflicht.

Achtung: Ein Anspruch auf reguläres Arbeitslosengeld II nach SGB II bei Hilfebedürftigkeit ist in der Regel möglich. Lassen Sie sich dazu in der Sozialberatung individuell beraten.

➤ Finanzielle Absicherung nach der Exmatrikulation – Wie kann das gehen?

Die Möglichkeiten nach einer Exmatrikulation mit oder ohne berufsqualifizierenden Abschluss sind vielfältig. Das Aufzeigen aller Möglichkeiten ist im Rahmen dieses Hinweisblattes nicht möglich. Sie können vor der Exmatrikulation eine individuelle Beratung durch die Sozialberatung in Anspruch nehmen. Die folgenden Tipps sind lediglich einige wenige Hinweise.

Hinweis: Eine Pflicht, sich nach bestandener Abschlussprüfung/nach Studienabbruch bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden, besteht nicht! ABER: Wenn Sie nicht nahtlos, sprich am Tag nach der Exmatrikulation, ein Arbeitsverhältnis eingehen ist die Arbeitssuchend-/ Arbeitslosmeldung aus folgenden Gründen dringend noch im Monat der Exmatrikulation zu empfehlen:

- Eine finanzielle Absicherung über ALG I oder ALG II ist ggf. möglich.
- Studierende unter 23, die bisher gesetzlich familienversichert waren, erhalten mit der Arbeitssuchendmeldung ihren kostenlosen KV-Schutz über die Familienversicherung.
- Rentenrechtliche Zeiten werden erworben (ganz wichtig für spätere Rehabilitations- und Rentenansprüche).
- Vermittlungsleistungen der Arbeitsagentur können in Anspruch genommen werden (auch Bewerbungskosten, Fahrtkostenzuschüsse bei Bewerbungsgesprächen etc.).

Achtung: Wer im Anschluss an sein Studium zunächst Auslandserfahrung sammeln möchte, muss dringend beachten, dass **Leistungsbezüge z.B. Jobcenterleistungen im Ausland in der Regel ausgeschlossen sind. Leistungsbezüge bei der Agentur**

für Arbeit oder bei den Jobcentern setzen eine zeit- und ortsnahre Erreichbarkeit voraus. Bei ungenehmigter Ortsabwesenheit entfallen die Leistungen, was auch den Krankenversicherungsschutz umfasst. Leistungen können hier auch rückwirkend entzogen werden inklusive des Krankenversicherungsschutzes. Daher ist hier in jedem Fall eine **vorherige Beratung und eine sorgfältige Planung in Bezug auf alle betroffenen Bereiche (Finanzierung Lebensunterhalt, Krankenversicherungsschutz u.a.) notwendig.**

Beratungsangebot



Kontakt

Studentenwerk Leipzig — Sozialberatung
Goethetsstraße 6, 04109 Leipzig

 sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de

 www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung

Ihre Vorteile

-  ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
-  Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
-  kostenfreies Beratungsangebot
-  anonyme Beratung auf Wunsch
-  Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuellen in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ Bürgergeld.